

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Thüringer Landesbergamt
Leiter
Herrn Hartmut Kießling
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Planänderungsantrag zum Rahmenbetriebsplan mit Planfeststellungsbeschluss Journal-Nr.: **vom 08.06.2010 für den Kiessandtagebau Alperstedt-Südfeld der Kies- und Splittwerk Eurich GmbH – Ergänzung vom 23.05.2016**

Sehr geehrter Herr Kießling,

Erfurt,

zum Ergänzungsantrag auf Planänderung vom 23.05.2016 für den o. g.
Kiessandtagebau nimmt die Stadt Erfurt wie folgt Stellung:

Dem Vorhaben wird mit Auflagen und Hinweisen zugestimmt.

Die beabsichtigte Planänderung sieht eine nördliche Erweiterung der Abbaufäche um ca. 5 ha zur Gewinnung von Grundeigentümergebietern als Randauskiesung zusätzlich zur bereits planfestgestellten, östlichen Erweiterungsfläche vor. Eine Rückverfüllung der Abbaufäche mit unbelastetem Erdaushub zur Wiederherstellung einer landwirtschaftlichen Nutzung ist vorgesehen. Die Rückverfüllung und die Verfügbarkeit der dabei verwendeten Materialien sind im Konzept darzustellen.

Die Erweiterungsfläche Flurstück 651/2, Flur 6 in der Gemarkung Stotternheim befindet sich im Eigentum der Kies- und Splittwerk Eurich GmbH. Es werden keine bestehenden Wegeverbindungen durchtrennt. Wie in dem Ergänzungsantrag (Seite 8) ausgeführt wird, verläuft auf der Grenze zwischen der planfestgestellten Gewinnungsfläche und der Antragsfläche ein Wirtschaftsweg, der eine Verbindung zu den Landwirtschaftsflächen östlich der Antragsfläche bis zur Klinge herstellt. Der Wirtschaftsweg ist sowohl für die in diesem Bereich tätigen Landwirte, als auch die Stadt Erfurt und andere (Naturschutzbeauftragte und Jagdpächter) von großer Bedeutung. Aus der Sicht des Garten- und Friedhofsamtes wird der vorübergehenden Unterbrechung der direkten Wegeverbindung zur Klinge nur zugestimmt, wenn die Umfahrung in gleicher Weise nutzbar ist, wie die derzeit direkte Strecke. Es ist sicherzustellen, dass nach dem Abbau des Kiessands der ursprüngliche Weg, entsprechend der Richtlinie ländlicher Wegebau, wieder hergestellt wird. Die Abteilung Landwirtschaft und Forsten des Garten- und Friedhofsamtes (Tel.: 0361 655 5890) wird die Erfüllung der Auflage in einem Vor-Ort-Termin jeweils vor Freigabe der Umfahrung und des ursprünglichen Weges nach erfolgter Auskiesung abnehmen.

Seite 1 von 4

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Gemäß den Erläuterungen im Antrag erfolgt grundsätzlich die An- und Abfuhr von Rohkies und Erdstoffen auf innerbetrieblichen Fahrwegen. Oberboden- bzw. Abraummateriale werden seitlich bzw. im Südfeld abgelagert. Es werden somit keine öffentlichen Verkehrsflächen genutzt. Ist die Mitbenutzung der Alperstedter Straße temporär nicht ausgeschlossen, gelten die Grundsätze der StVO. Im Verschmutzungsfall ist eine verursacherbezogene Reinigung zu organisieren.

Stadtplanung

1. Freiraum

Die Absicht des Betreibers, nach Abschluss der Auskiesung die Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen, setzt voraus, den zu anfangs geborgenen Mutterboden wieder auf die ausgekiesten Flächen aufzubringen. In der letzten Stellungnahme vom 17.12.2015 zu diesem Verfahren wurden diese Belange (Sicherung und Erhalt der Bodeneigenschaften) ausführlich dargestellt und nun in der vorliegenden Ergänzung zum Antrag auf Planänderung vollständig berücksichtigt.

2. Flächennutzung

Der wirksame Flächennutzungsplan steht dem Vorhaben zur Kiesgewinnung nicht entgegen. Er stellt für die relevante Erweiterungsfläche Flurstück 651/2, Flur 6 in der Gemarkung Stotternheim eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Die vorliegende Planänderung zum Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau Alperstedt-Südfeld stimmt hiermit überein, da in einem absehbaren Zeitraum bei Beendigung des Kiesabbaus die Fläche wieder so herzustellen ist, dass sie landwirtschaftlich nutzbar ist. Das geplante Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu den Zielen des Regionalen Entwicklungskonzeptes „Erfurter Seen“.

3. Verkehr

Am westlichen Rand der beantragten Erweiterung der Abbaufäche verläuft die Kreisstraße K61. Gemäß § 24 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz vom 07.05.93 dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Diese Abstandsforderung gilt auch für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.

4. Raumordnung

Die Erweiterungsfläche ist Teil eines Vorranggebietes für landwirtschaftliche Bodennutzung (Regionalplan Mittelthüringen). Angesichts zeitlich begrenzter Aussetzung der landwirtschaftlichen Nutzung und des Prinzips der wirtschaftlichen Nutzung von Bodenschatzlagerstätten erscheint diese Randauskiesung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die fachliche Prüfung hierüber obliegt der oberen Raumordnungsbehörde, die an diesem Verfahren zu beteiligen ist. Erst nach deren Entscheidung ist die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 2 BauGB prüfbar. Anhand der hier vorliegenden Ergänzung ist weiterhin nicht zu erkennen, wie mit dieser Problematik umgegangen wurde. Nach wie vor ist die Bewertung der oberen Raumordnungsbehörde zu diesem Sachverhalt nicht bekannt.

Naturschutz

Die untere Naturschutzbehörde erteilt das Einvernehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 ThürNatG unter folgenden Auflagen, die denen der letzten Stellungnahme vom 17.12.2015 entsprechen:

1. Als Kompensationsmaßnahme für die unvermeidbaren Eingriffe in die Bodenstruktur, die Oberflächengestalt und das Grundwasser hat der Antragsteller eine straßenbegleitende Neupflanzung von 5 Bäumen östlich entlang der Alperstedter Straße in Fortführung der vorhandenen, sich nördlich anschließenden Baumreihe durchzuführen. Dabei sind heimische, standortgerechte Laubbäume (Hochstämme) regionaler Herkunft mit mind. 12-14 cm Stammumfang zu verwenden.
2. Die Kompensationsmaßnahme ist im Rahmen des Abschlussbetriebsplans zu realisieren und der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
3. Die Baumpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall nachzupflanzen. Die Verpflichtung zur Nachpflanzung ausfallender Gehölze wird auf einen Zeitraum von 10 Jahren begrenzt.
4. Die Herstellungspflege wird ab dem Tag der Pflanzung mit einem Jahr festgesetzt, darauf folgt die zweijährige Entwicklungspflege.
5. Nach Ablauf der Herstellungs- und Entwicklungspflege hat der Antragsteller die Genehmigungsbehörde zur Abnahme der Kompensationsmaßnahme aufzufordern.
6. Die Vermeidungsmaßnahme M1 (Feldhamster) ist entsprechend den Ausführungen der Antragsunterlagen umzusetzen.
Zur Vergrämung sind folgende Kriterien umzusetzen: Das gesamte Baufeld ist drei Monate vor dem Ende der letzten Vegetationsperiode vor Abbaubeginn als Schwarzbrache herzurichten und als solche mindestens 3 Monate bis zum Baubeginn zu erhalten. Der Abbaubeginn und die Herrichtung der Schwarzbrache sind der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Zum Schutz von eventuell verbliebenen/neu eingewanderten Feldhamstern (Einzeltiere) sind unmittelbar vor dem Abschieben des Oberbodens bei Abbaubeginn durch Begehung, durch einen geeigneten Gutachter, Rand- und Restflächen wie Wegeränder und Restbrachen, die durch das Abbaugeschehen mitgenutzt werden (z. B. durch Überschüttung, Aufschotterung u. a.), auf Vorhandensein von Hamsterbauten zu kontrollieren. Das Ergebnis der Begehungen ist der unteren Naturschutzbehörde sofort mitzuteilen. Bei Auffinden von Hamstern sind diese fachgerecht einzufangen und auf geeignete Flächen umzusetzen.
7. Die Vermeidungsmaßnahme M2 (bodenbrütende Vogelarten) ist entsprechend den Ausführungen der Antragsunterlagen umzusetzen.
8. Auf der Abbaufäche ist durch abbaubegleitende Strukturgestaltung und wechselnde Schonbereiche für die vorhandenen Arten auf Pionierstandorten mit besonderem Schutzstatus (z. B. Wechselkröte) Lebensraum zu erhalten. Auf die Reproduktionszeiträume geschützter Arten ist Rücksicht zu nehmen bzw. entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Begründung:

Die Randauskiesung von Kiessand und die Rückverfüllung der Abbaufäche mit unbelastetem Erdaushub haben insbesondere unvermeidbare Auswirkungen auf die Bodenstruktur, die Oberflächengestalt sowie das Grundwasser. Damit stellt das Abbauvorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Der Verursacher ist nach § 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Die für den Kiessandabbau vorgesehene Fläche auf dem Flurstück 651/2 stellt sich im Bestand als intensiv genutzte Ackerfläche dar. Im Anschluss an die zeitlich befristete Auskiesung sind die vollständige Rückverfüllung der mit Grundwasser gefüllten Abbaubereiche und die Wiederherstellung der Flächen für die landwirtschaftliche Ackernutzung geplant. Aus vorgenannten Gründen handelt es sich um einen temporären Eingriff in Natur und Landschaft. Die Pflanzung von Laubbäumen ist zur Kompensation des mit der Auskiesung und Rückverfüllung, mit teilweise Fremdmaterial, verbundenen Eingriffs in die Bodenschichten geeignet.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten. Weiterhin ist es gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen zu beschädigen oder zu zerstören; wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein